

# Katholische Frauengemeinschaft Buchs/Grabs

## STATUTEN

### Name, Sitz

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Katholische Frauengemeinschaft Buchs/Grabs“ (nachstehend KFG genannt) besteht ein im Jahr 1939 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Buchs SG. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

### Zweck und Aufgaben

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erstellt ein Jahresprogramm mit Aktivitäten für die Mitglieder. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei besonders Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

#### **Art. 3 Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestreben
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

### Mitgliedschaft

#### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren.

### Organisation

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

## **A Hauptversammlung**

### **Art. 6 Hauptversammlung**

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr stattfindet. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern einberufen.

### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind bis eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets, Bericht der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder zu den in Art. 17.1 festgelegten Jahresbeiträgen
- 8.3 Wahl der Präsidentin / des Leiterinnenteams, der Kassierin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Revision der Statuten (vgl. Art. 22)
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin / dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Das Protokoll wird an der nächsten Hauptversammlung von den Mitgliedern genehmigt.

## **Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand organisiert sich selbst.

**Art. 12 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 9 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal 9 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern (um maximal eine Amtszeit) verlängert werden.

**Art. 13 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich ein.

**Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeit des Vereins
- 14.5 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 14.8 Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Medien- und Informationsarbeit
- 14.10 Kontakte zum Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

**Art. 15 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. die Kontaktfrau und die Aktuarin.

**C Rechnungsrevisorinnen****Art. 16**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

**Finanzen****Art. 17 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

**Art. 18 Kassierin**

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen zusammen mit dem Vorstand. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. der Kontaktfrau.

**Art. 19 Entschädigung**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Über ein Sitzungsgeld entscheidet der Vorstand. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

**Art. 20 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband**

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem SKF den an deren Hauptversammlung bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

**Schlussbestimmungen****Art. 22 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

**Art. 23 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Hauptversammlung vorgängig dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell mitteilen.

**Art. 24 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht des Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell angelegt. Dieser hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 15. März 2005 angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Kontaktfrau:

Nicole Steriti

Die Aktuarin:

Anela Matanovic